

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Juni 2012*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachliche und soziale Kompetenz zu vermitteln, die für die selbstständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie für verantwortliches Handeln in Betrieb und Gesellschaft und im internationalen Umfeld in dem Berufsfeld des Umweltingenieurs notwendig ist.

(2) ¹Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(3) ¹Das Studium Umweltingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und im Team Lösungen zu erarbeiten. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie die Fähigkeit zur Ausbildung bzw. Anleitung sollen entwickelt werden.

(4) Darüber hinaus sollen weitere Fähigkeiten vermittelt werden, wie den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen und vorteilhaft umzusetzen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, neue Technikkonzepte zu bewerten und unter Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 2. Februar 2015.

§ 3 **Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 18 Wochen. ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. ⁷Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des Praxissemesters vergeben worden ist.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

§ 4 **Anrechnung**

Bei Studierenden, die am Ausbildungsmodell „Hochschule Dual“ teilnehmen, können Module durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen absolviert werden, sofern sie die anzurechnenden Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule erworben haben und eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.

§ 5 **Module**

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ³Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁵Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- c) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission. ⁴Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Module und Einzelfächer angeboten werden, besteht nicht. ⁵Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 4 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 30 Credits in den Modulen des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 5 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters vorbehaltlich Abs. 6 und 7 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(4) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Kernbereichs bereits während ihres Studiums im Grundlagenbereich absolvieren.

(5) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können das Modul mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich absolvieren, allerdings nur unter Einschluss des gesamten Praktikums im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 und ohne die Möglichkeit, etwa auch das Modul Nr. 4004 (Bachelorarbeit) vorzuziehen; Abs. 2 bleibt unberührt. ²Das Semester, in welchem die betreffenden Studierenden die Praxisarbeit anfertigen, ist für sie Praxissemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, gestatten, das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich zu absolvieren, wenn dies zur Unterstützung des Praktikums und unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen sinnvoll erscheint; Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

Sprachausbildung, Interkulturelle Kompetenz

¹Zur Unterstützung des Erwerbs von Sprachkenntnissen, fachwissenschaftlichen Sprachfertigkeiten und interkultureller Kompetenz können innerhalb des Moduls mit der Nr. 0521 der Anlage entsprechend qualifizierende Module des Sprachenzentrums oder der Fakultäten der Hochschule Hof gewählt werden; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission. ²Für die Prüfungen in diesen, dem Erwerb von Sprachkenntnissen, fachwissenschaftlichen Sprachfertigkeiten und interkultureller Kompetenz dienenden Modulen sowie den Prüfungen im Modul Nr. 0503 gilt die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 APO ausnahmsweise nicht, wenn Studierende eine zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderliche Prüfung nicht bestehen und für das betreffende Modul in dem auf diese Prüfung folgenden Semester keine planmäßigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Vom Abdruck des § 12 wurde abgesehen, da er für die Anwendung der vorliegenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr von Bedeutung ist.

Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 Satz 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen vom 2. Februar 2015 (Amtsblatt der Hochschule 1/2015) ab dem Wintersemester 2015/16 für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2015 das Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen aufnehmen.

Gemäß § 2 Satz 3 der o.g. Änderungssatzung gelten die Eintragungen der vorliegenden Fassung zum Modul 2111 (Reaktionstechnik/Kinetik) darüber hinaus ab dem Wintersemester 2015/16 auch für alle übrigen Studierenden in diesem Studiengang, sofern sie am 01.10.2015 die Prüfung im Modul Nr. 0204 (Analytische Chemie) noch nicht angetreten haben.

Anlage (zu § 5)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Grundlagen Mathematik					
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Grundlagen Physik und Technik					
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
0104	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 und StA	
2105	Grundlagen der Umwelttechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Grundlagen der Wirtschaft					
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
	Chemie					
0201	Allgemeine und anorganische Chemie	6	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
0202	Physikalische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
0203	Organische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule					
0521	AWPM		5		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits:		60			

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Maschinenbau					
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1103	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU, Ü	2 KI60	
	Umwelttechnik					
2110	Hydrogeologie	4	5	SU	schrP90	
2111	Reaktionstechnik/Kinetik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
2102	Technische Mikrobiologie/ Bioprozesstechnik	4	5	SU	schrP90	
2103	Verwertung/Recycling	4	5	SU, Ü	schrP90	
2104	Umweltschutz/Ökologie	4	5	SU	schrP90	
0402	Umweltökonomie	4	5	SU	schrP90	
	Querschnittsmodule					
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN Ü, TN Pr
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü	Kol	TN
2106	Umweltrecht	4	5	SU, Ü	schrP 90	
	Summe Credits:		60			

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Energietechnik					
2205	Energietechnik	4	5	SU	schrP90	
2206	Energieeffizienz	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Verfahrenstechnik					
2107	Wassergewinnung und -aufbereitung	4	5	SU, Ü	schrP90	
2108	Prozesswassertechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
2109	Abwasserreinigungstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	
2101	Umweltmikrobiologie/Toxikologie	4	5	SU	schrP90	
	Vertiefungsmodule					
0503	FWPM (Interkulturelle Kompetenz)		5		P ¹⁾	TN ²⁾
0512	FWPM		20		P ¹⁾	TN ²⁾
3511	Projekt Umwelttechnik	4	5		StA	TN
	Summe Credits:		60			

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppe und der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Studienabschlussarbeiten					
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN
4004	Bachelorarbeit		12		AA	
	Summe Credits:		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung *
Kl	Klausur *	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

Anmerkungen:

¹⁾ Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studien- und Prüfungsordnung ergeben.

²⁾ Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studien- und Prüfungsordnung ergeben.